

Feststellung der Gefährdungsstufe 1 für das Gebiet des Kreises Kleve Allgemeinverfügung des Kreises Kleve

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Kreises Kleve erlässt als Untere Gesundheitsbehörde im Kreis Kleve auf der Grundlage des § 15a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Feststellung

Für das Gebiet des Kreises Kleve wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 im Sinne der CoronaSchVO NRW festgestellt.

2. Vollziehbarkeit

Die vorstehende Anordnung ist ab Bekanntgabe gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Nach Veröffentlichung des Landeszentrums für Gesundheit NRW vom 16.10.2020 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Kleve über dem Wert von 35. Das Infektionsgeschehen im Kreis Kleve ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Es kann nicht gesichert festgestellt werden, dass in einzelnen Gemeinden im Kreis Kleve das Infektionsgeschehen signifikant unterhalb des Grenzwerts von 35 liegt und eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diese Gemeinden ausgeschlossen erscheint. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 1 kann erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden. Daher ist zum Zeitpunkt der Feststellung keine Befristung der Allgemeinverfügung möglich.

Hinweise

Mit der Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 1 im Kreis Kleve sind in den Kommunen im Kreis Kleve die verschärften Schutzmaßnahmen nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO NRW zu beachten.

Wer entgegen § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 CoronaSchVO NRW eine Veranstaltung, eine Versammlung oder einen Kongress mit mehr als 1.000 Personen durchführt oder organisiert, muss mit einem Bußgeld von 4.000 € rechnen.

Wer entgegen § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW ein Fest mit erkennbar mehr als 25 Teilnehmern veranstaltet oder organisiert, muss mit einem Bußgeld von 500 bis 2.500 € je nach Größe der Veranstaltung rechnen.

Wer entgegen § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW an einem Fest mit erkennbar mehr als 25 Teilnehmern teilnimmt, muss mit einem Bußgeld von 250 € rechnen.

Wer entgegen § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW an einer der genannten Veranstaltung oder Versammlungen ohne Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung teilnimmt, muss mit einem Bußgeld von 50 € rechnen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden können als zuständige Behörden für Maßnahmen nach § 28 IfSG weitergehende Anordnungen treffen. Insbesondere können sie nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO NRW öffentliche Außenbereiche festlegen, in denen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht, da in diesen Bereichen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Kleve
Der Landrat
Gez. Spreen

Kleve, den 17.10.2020